STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Oktober 2007

Excel-Fahrtenbuch ist formell nicht ordnungsgemäß, kann aber dennoch anerkannt werden

Die Führung eines Fahrtenbuches als Excel-Datei ist formell nicht ordnungsgemäß. Das Excel-Fahrtenbuch ist jedoch Teil einer umfassenden Beweiswürdigung. Das heißt, sprechen andere Tatsachen für die Richtigkeit der im Excel-Fahrtenbuch eingetragenen Daten, sind diese anzuerkennen.

Dies ist die Kernaussage der kürzlich ergangenen Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenates (UFS).

Zweck des Fahrtenbuches

Betriebsausgaben sind nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Ein Fahrtenbuch dient zur Feststellung, in wieweit ein Fahrzeug betrieblich und privat verwendet wurde.

Excel-Fahrtenbuch formell nicht ordnungsgemäß

Ein mit Hilfe des Programms MS Excel geführtes Fahrtenbuch ist aus folgendem Grund formell nicht ordnungsmäßig: Die Software eröffnet die Möglichkeit, bereits erfasste Daten im Nachhinein abzuändern, wobei die ursprünglichen Daten und deren zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten Änderungen (Löschungen oder Ergänzungen) nicht mehr nachvollziehbar sind. Was bringt ein formell ordnungsmäßig geführtes Fahrtenbuch? Die Daten eines solchen Fahrtenbuches ist der Erhebung der Abgaben zugrunde zu legen, wenn nicht ein begründeter Anlass gegeben ist, seine sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen.

Materielle Beweiskraft

Ist ein formell nicht ordnungsmäßig geführtes Fahrtenbuch wertlos? Diese Frage ist klar zu verneinen. Die Eintragungen des Fahrtenbuches sind dennoch anzuerkennen, wenn andere Beweismittel und Indizien für die Richtigkeit der eingetragenen Daten sprechen. Auf keinen Fall darf die Finanzbehörde eine Strafschätzung vornehmen. In jenem Fall, den der UFS zu entscheiden hatte, nahm die Finanzbehörde aufgrund des formell nicht ordnungsmäßig geführten Fahrtenbuches (Excel-Fahrtenbuch) eine Hinzuschätzung von 30 % der privaten Fahrten vor. Der UFS zog jedoch auch andere Fakten heran:

Der UFS stellte z. B. fest, dass der Berufungswerber (Bw) in seinem Haushalt über ein eigenes privates Fahrzeug verfügt. Mit diesem werden durchschnittlich 8.000 km zurückgelegt. Ferner stellte der UFS fest: Die Arbeitsstätte ist vom Wohnort nur ca. 600 Meter entfernt, Mittagheimfahrten werden nicht an jedem Arbeitstag unternommen. Größere Privatfahrten sowie Urlaube werden nach dem insoweit glaubhaften Vorbringen des Bw fast ausschließlich mit dem Privatwagen (mit Kindersitz) unternommen. Nach einer umfassenden (hier nur auszugsweise wiedergegebenen) Beweiswürdigung entschied der UFS, dass aller Wahrscheinlichkeit die Privatfahrten 6.000 km pro Jahr (kleiner Sachbezug) nicht überschritten haben. Die Hinzuschätzung von 30 % der Privatfahrten wurde als rechtswidrig erkannt (damit wäre der Bw über 6.000 km gekommen).

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Nach einer Phase der Unsicherheit wie weit ein Excel-Fahrtenbuch von den Finanzbehörden anerkannt wird, hat der Unabhängige Finanzsenat (UFS) nun ein Machtwort gesprochen: Ein Excel-Fahrtenbuch ist zwar formell nicht ordnungsgemäß, aber es ist materiell anzuerkennen, wenn es aller Wahrscheinlichkeit nach richtig ist und der Steuerpflichtige dies durch ergänzende Beweismittel dargetan hat.
Lesen Sie Ausführliches dazu in unserem Leitartikel.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen und Klienten!
- Excel-Fahrtenbuch ist formell nicht ordnungsgemäß, kann aber dennoch anerkannt werden

Seite 2:

- Umsatzsteuer: Abholung von Waren durch einen EU-Unternehmer
- Sozialversicherungsrecht:
  - Geringfügige Beschäftigung: Beitragspflichten des Dienstnehmers

Seite 3:

- Neue Gaststättenpauschalierungs-Verordnung: Deren Änderung gibt grundsätzlich die bisherigen Sichtweisen der Finanzverwaltung wieder
- Unser Tipp: Vereinsbesteuerung: geplante Änderung des Freibetrags
- Voraussichtliche Sozialversicherungswerte für 2008
- Impressum

Seite 4:

- Novelliertes Arbeitszeitgesetz tritt mit 1.1.2008 in Kraft
- So erfüllen Sie Kundenerwartungen
- Steuertermine Oktober ‘07, VPI

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Oktober 2007

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Sozial-versicherungsrecht

Geringfügige Beschäftigung: Beitragspflichten des Dienstnehmers

Zwei oder mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander

Üben Sie gleichzeitig mehrere geringfügige Beschäftigungen aus und übersteigt das gesamte Entgelt (ohne Sonderzahlungen) aus allen diesen geringfügigen Beschäftigungen den Betrag von € 341,16 (Wert 2007; 2008: € 349,01) im Monat, sind Sie in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Vom gesamten Entgelt (inklusive Sonderzahlungen) sind Beiträge zu entrichten (14 % für Angestelltentätigkeiten, ansonsten 14,20 %). Aufgrund dieser Pflichtversicherung haben Sie Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung (z. B. Krankenhausaufenthalt, ärztliche Hilfe, Heilmittel, Wochengeld). Leistungszuständig ist im Regelfall die Gebietskrankenkasse Ihres Wohnsitzes. Die Beschäftigungszeiten zählen auch als Beitragszeiten für die Pensionsversicherung. Die daraus er-zielten Einkommen gelten als Bemessungsgrundlage für die Pension.

Geringfügige Beschäftigung neben einer bereits bestehenden Vollversicherung

Unterliegen Sie bereits aufgrund einer unselbstständigen Beschäftigung der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherungspflicht und üben nebenbei eine geringfügige Tätigkeit aus, wird auch Ihr geringfügiges Einkommen beitragspflichtig. Sie haben davon Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge zu entrichten. Aus Ihrem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis besteht Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung (z. B. Wochengeld). Leistungszuständig ist der Krankenversicherungsträger, bei dem Sie bereits Ihre Vollversicherung haben. Das Einkommen aus Ihrer geringfügigen Beschäftigung wird für die Pension berücksichtigt. Die Kranken und Pensionsversicherungsbeiträge werden Ihnen im zweiten Halbjahr des auf die Beschäftigung(en) folgenden Kalenderjahres von der zuständigen GKK vorgeschrieben.

Umsatzsteuer:
Abholung von Waren durch einen EU-Unternehmer

Wenn der EU-Unternehmer direkt beim österreichischen Unternehmer Waren für sein Unternehmen abholt, können diese umsatzsteuerfrei belassen werden. Dabei sind aber besondere Verfahrensvorschriften zu beachten.

Wird ein Gegenstand eines österreichischen Unternehmers an einen Unternehmer (für dessen Unternehmen) in einen EU-Mitgliedsstaat befördert oder versendet, kann die Ware als steuerfreie ig. Lieferung behandelt werden. Dabei ist auch der Fall umfasst, dass der EU-Unternehmer selbst die Ware direkt beim österreichischen Unternehmer abholt. Damit die Steuerfreiheit bei diesen Abholfällen nicht verloren geht, sind aber Besonderheiten in den Verfahrensvorschriften einzuhalten.

UID-Nummer des Abnehmers

Die UID-Nummer des Abnehmers ist in allen Fällen der Beförderung oder Versendung – nicht nur bei Abholfällen – auf der Rechnung anzuführen.

Damit sich Unternehmer von der Gültigkeit der UID eines EU-Geschäftspartners überzeugen können, wurde EU-weit das so genannte Bestätigungsverfahren eingeführt. Die bloße Gültigkeit der UID-Nummer kann über die Homepage der EU (*http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/lang.do?fromWhichPage=vieshome&selectedLanguage=DE*) erfragt werden (sog. **Stufe 1-Abfrage oder einfaches Bestätigungsverfahren**).

Bei der Abfrage nach der Stufe 2 (**qualifiziertes Bestätigungsverfahren**) wird die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedsstaat vergebenen UID in Verbindung mit einem bestimmten Namen und einer bestimmten Anschrift in einem anderen Mitgliedsstaat überprüft.

Die Abfrage nach Stufe 2 kann schriftlich (Formular „U 16“), telefonisch oder per Telefax an das „Central Liaison Office“ (C.L.O.) (Erdbergstr. 192–196, 1030 Wien) gestellt werden. Die Antwort nach der Stufe 2 ergeht schriftlich und erfordert eine längere Bearbeitungszeit von einigen Tagen.

Wird daher die Ware von einem Unternehmer abgeholt, mit dem bisher noch kein Geschäftskontakt aufgenommen worden ist, sollte eine Abfrage nach der Stufe 2 erfolgen. Da die Bestätigung aber erst nach einigen Tagen einlangt und dies in der Regel aber zu spät ist, empfiehlt sich einer der beiden Vorgehensweisen:

Die Rechnung an den Unternehmer erfolgt zuerst mit österreichischer Umsatzsteuer. Nachdem die Bestätigung eingelangt ist, dass die UID-Nummer gültig ist und auf den Abnehmer lautet, kann die Rechnung korrigiert werden und die Umsatzsteuer an den Abnehmer zurückbezahlt werden.

Zweite Möglichkeit ist, die Rechnung mit österreichischer Umsatzsteuer auszustellen und den Abnehmer auf das Vorsteuervergütungsverfahren zu verweisen.

Identitätsnachweis

Der liefernde Unternehmer hat die Identität des Abholenden, zweckmäßigerweise durch Reisepass oder Führerschein, festzuhalten.

Buchnachweis

Der Nachweis, dass der Abnehmer den Gegenstand in den anderen Mitgliedsstaat verbracht hat, ist anhand

- der Durchschrift der Rechnung,
- einen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt
- und die Empfangsbestätigung des Abnehmers

zu erbringen.

STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Oktober 2007

Neue Gaststättenpauschalierungs-Verordnung:
Deren Änderung gibt grundsätzlich die bisherigen Sichtweisen der Finanzverwaltung wieder

In der nun geänderten Gaststättenpauschalierungs-Verordnung, die erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2008 anzuwenden ist, wurden Sichtweisen der Finanzverwaltung festgeschrieben. Damit bleibt grundsätzlich alles wie bisher.

Folgende Übungen der Finanzverwaltung wurden nun ausdrücklich festgeschrieben:

- Durch die Verordnung werden nur die **regelmäßig in den Betrieben anfallenden Rechtsgeschäfte und Vorgänge** pauschal berücksichtigt. Achtung: bis Ende des Jahres sind Entnahmen noch abpauschaliert, solange keine Betriebsaufgabe abzurechnen ist. Ist eine solche Entnahme geplant, sollte sie noch heuer gemacht werden bzw. es sollte Rücksprache mit uns gehalten werden. Klargestellt wird darüber hinaus, dass **Provisionen** (z. B. aus dem Betrieb einer Lotto/Toto-Annahmestelle) nicht von der Pauschalierung erfasst, sondern (ohne Berücksichtigung anteiliger Betriebsausgaben) gesondert anzusetzen sind.
- Betriebe des Gaststättengewerbes im Sinne dieser Verordnung liegen nur vor, wenn in geschlossenen Räumlichkeiten Speisen und Getränke zur dortigen Konsumation angeboten werden und die **Anzahl der Sitzplätze in geschlossenen Räumen die Anzahl der Sitzplätze im Freien überwiegt**. Bei Gaststätten, die ganzjährig innerhalb geschlossener Räume betrieben werden, unterbleibt diese Überwiegensprüfung.

Unser Tipp:

Vereinsbesteuerung: geplante Änderung des Freibetrags

Durch eine Änderung der Vereinsrichtlinie wird für die Vereine ein Durchrechnungszeitraum von 10 Jahren für den Freibetrag (vermindert den Gewinn) geschaffen. Dieser liegt in der Zeitspanne von 10 Jahren künftig bei maximal € 73.000,00. Bisher konnte man nur einen jährlichen Freibetrag in Höhe von € 7.300,00 jährlich geltend machen.
Profitieren werden von dieser Neuregelung vor allem kleine Vereine, die nicht jedes Jahr Aktivitäten zur Vereinsfinanzierung setzen können. Grundsätzlich ist jeder gemeinnützige Verein, der zur Finanzierung seiner Tätigkeit Aktivitäten setzt, bis zu einer Höhe von € 7.300,00 jährlich von der Körperschaftsteuer befreit. Diese Regelung gilt auch rückwirkend. Jahre, in denen dieser Freibetrag bereits in Anspruch genommen worden ist, sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Es ist daher zu empfehlen, den Zeitpunkt dieses Festes entsprechend dem neuen Durchrechnungszeitraum von 10 Jahren festzulegen.

Voraussichtliche Sozialversicherungswerte für 2008

Die Veröffentlichung dieser Werte im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten.

Werte für Sozialversicherung	2007	2008 (voraussichtl.)
Geringfügigkeitsgrenze täglich	€ 26,20	€ 26,80
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 341,16	€ 349,01
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 511,74	€ 523,52
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 128,00	€ 131,00
Höchstbeitragsgrundlage monatl.	€ 3.840,00	€ 3.930,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlung (echte u. freie DN)	€ 7.680,00	€ 7.860,00
Höchstbeitragsgrundlage monatl. für freie DN ohne Sonderzahlung	€ 4.480,00	€ 4.585,00

Impressum: ***Medieninhaber und Herausgeber:*** Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25%: Mag. Schmollmüller; Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at; FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich, ***Layout und grafische Gestaltung:*** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com ***Fotos:*** Comstock; ***Grundlegende Richtung:*** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. ***Haftungsausschluss:*** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. ***Stand*** 19.9.2007

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Oktober 2007

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

So erfüllen Sie Kundenerwartungen

Kernkompetenzen aufbauen

Der Aufbau von Kernkompetenzen haben für ihre Kunden die zentrale Bedeutung. Kernkompetenzen
- sind besondere Fähigkeiten, Fertigkeiten, Technologien,
- wurden durch langjährige Entwicklungsprozesse und Erfahrungen gewonnen,
- werden von Kunden als einzigartig angesehen,
- sind von der Konkurrenz nicht oder nur sehr schwer zu kopieren,
- sind auf eine Vielzahl von Märkten übertragbar.

Auf Zielgruppe konzentrieren

Die Zielgruppe sollte so weit verkleinert werden, sodass die Bedürfnisse Ihrer Kunden bestens erfüllt werden kann. Damit werden sich Kunden immer zuerst an Sie wenden und nicht an die austauschbare Konkurrenz.

Servicequalität schaffen

Um sich gegenüber der austauchbaren Konkurrenz weiter abzuheben, schaffen Sie beste Servicequalität. Service macht das Produkt noch unverwechselbarer und ist oft ausschlaggebender Faktor bei der Kaufentscheidung.

Innovation erhalten

Jedes Produkt und jede Dienstleistung unterliegt einem Produktlebenszyklus. Das heißt:
- es gibt eine Entstehungsphase,
- eine Wachstumsphase,
- eine Reifephase,
- eine Sättigungsphase.

Demzufolge hat alles einmal sein Ende. Produkte sterben, Neues entsteht. Denken Sie an die Schallplattenspieler. Er hat alle Phasen durchlaufen und ist durch den CD-Player ersetzt worden. Derzeitige Produktlebenszyklen dauern etwa:
- 3 Jahre bei Produkten
- 1,5 Jahre bei Dienstleistungen
- 6 Monate bei Internetdiensten.

Die Note 1 erhalten Sie, wenn es gelungen ist, die Mitarbeiter als ständiger Motor für neue Ideen und Verbesserungen zu gewinnen.

Novelliertes Arbeitszeitgesetz tritt mit 1.1.2008 in Kraft

Folgende Punkte ändern sich ab 1. Jänner 2008:

- Bei einer Viertagewoche können 10 Stunden/Tag Normalarbeitszeit durch Betriebsvereinbarungen vereinbart werden. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, kann eine solche Arbeitszeitverlängerung schriftlich vereinbart werden. Bisher war dazu der Kollektivvertrag nötig und die Tage mussten zusammenhängen. Dasselbe gilt für die Vereinbarung von 12 Stunden-Tagen im Rahmen einer Viertagewoche.
- Auch bei Gleitzeit können nun mit Einzel- bzw. Betriebsvereinbarung 10 Stunden Normalarbeitszeit vereinbart werden. Bisher galt das nur in den Branchen, in denen das der Kollektivvertrag vorsah.
- Die Möglichkeiten, bei Überstunden 12 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche zu beschäftigen, werden ausgeweitet und stehen erstmals auch Betrieben ohne Betriebsrat offen. Zuvor muss allerdings ein Arzt die arbeitsmedizinische Unbedenklichkeit bescheinigen.
- Dazu kommen Erleichterungen bei Schichtarbeit, die leichtere Durchsetzbarkeit der Abgeltung von Zeitguthaben und effektivere Strafbestimmungen. Im Gegenzug für die Flexibilisierung gebührt Teilzeitbeschäftigten in Zukunft ein Zuschlag von 25 % für Mehrarbeit. Sind beispielsweise 20 Stunden im Dienstvertrag vereinbart, werden Mehrstunden damit teurer. Der Zuschlag wird aber durch einige Begleitmaßnahmen abgefedert:
- Mehrstunden werden nicht zuschlagspflichtig, wenn sie noch im selben Quartal (oder einem anderen, definierten Dreimonatszeitraum) durch Zeitausgleich abgegolten werden.
- Eine unregelmäßige, an Saisonspitzen angepasste Arbeitszeit kann im Vorhinein vereinbart werden (z. B. im Einzelhandel Jänner bis Oktober 20 Stunden, November, Dezember 25 Stunden) und gilt nicht als Mehrarbeit.
- Sieht der Kollektivvertrag zuschlagsfreie Mehrarbeit für Vollzeitbeschäftigte vor (z. B. im Handel im Ausmaß von 1,5 Stunden pro Woche), ist dieselbe Stundenanzahl auch bei Teilzeitbeschäftigten zuschlagsfrei.
- Gebühren für dieselbe zeitliche Mehrleistung auch andere Zuschläge, gilt nur der höchste Zuschlag.
- Schließlich können die Kollektivvertragspartner den Zuschlag auf die Bedürfnisse der jeweiligen Branche Maßschneidern und etwa einen anderen Durchrechnungszeitraum oder einen anderen Zuschlag vereinbaren.

Steuertermine (Oktober)

ab 1. Oktober: Anspruchszinsen beginnen zu laufen

Fälligkeitstermin 15. Oktober

USt, NoVA, WerbeAbg., KESt für Forderungswertpapiere	für August
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für September

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
August ‘07	1,7	103,6	114,6
Juli ‘07	2,1	103,7	114,7
Juni ‘07	2,0	103,7	114,7